

Saale-Zeitung.

werden die Spaltzeile oder deren Raum mit 20 Pfg. ...

Direktions-Anzeige.

(Der Nachdruck anderer Original-Artikel ist nicht gestattet.)

Bezugspreis

Im Halle vierteljährlich 2 50 M., bei monatlicher Bezahlung 2 75 M., durch die Post 3 M., ...

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Schulze in Halle.

(Herausgegeben durch den Verleger, Wilhelm, Magdeburger Str. 178.)

Nr. 494.

Halle a. d. Saale, Dienstag den 20. Oktober.

1896.

Die Einigkeit des Liberalismus.

Man hat in jüngster Zeit viel von der Vorbereitung für die künftigen Wahlen gesprochen. Die Verhältnisse in der nationalliberalen Partei sind zerfallen. Ein namhafter Teil dieser Partei ist offenbar entschlossen, den Schritt gegen die konservative Partei zu erheben, ...

Freilich, wenn der Vorschlag gemacht worden ist, zunächst als Grundlage für ein Zusammenwirken die Anerkennung des Bestehens auszusprechen, so ist der Einwand aufgetaucht, einmal lasse sich überhaupt nicht sachdienlich eine Parole für alle Wählerkreise ausgeben, ...

Da sind insbesondere in diesen Tagen die Verhältnisse des Wahlfreies Glogan erörtert worden. Ein dortiger Wortführer der freisinnigen Volkspartei hat erklärt, daß sie schließlich noch einen Packdein und Richter überwinden werde; ...

Wann in dem „Niederösterreichischen Anzeiger“, der jene Streit-anfänger veröffentlicht hat, jetzt ausgeführt wird, die Einigkeit aller Liberalen sei allerdings nötig, ...

Ausschließung jedweden Kampfes eines liberalen Kandidaten gegen einen anderen ertröhre werden müßte. Das allein kann einen Aufschwung des Liberalismus in Deutschland bewirken. Die inneren Kämpfe zwischen liberalen Fraktionen rächen den gesammten Liberalismus in Deutschland zu Grunde.

Deutsches Reich.

Hof- und Personalnachrichten.

Berlin, 20. Okt. Der Kaiser und die Kaiserin treffen nach den bisher getroffenen Bestimmungen am Donnerstag den 22. d. früh, dem Geburtstage der Kaiserin, im Neuen Palais wieder ein.

Die Kaiserbesuche in Darmstadt und Wiesbaden.

Das deutsche Kaiserpaar hat gestern dem russischen in Darmstadt einen Besuch abgestattet und heute erfolgt in Wiesbaden ein Gegenbesuch des russischen Kaiserpaars beim deutschen. Wenn diese Besuche von Wien aus als „alter Wasserstrich“ bezeichnet werden, der sich gegen unsere Nachbarn jenseits der Alpen richtet, so ist das wohl eine verlässliche Ankündigung, denn es ist nicht anzunehmen, daß der Zar nachdem er eben erst die französische Gesandtschaft empfangen, zum Dank dafür nun etwas begehrt, was wie eine Unhöflichkeit ansieht.

Parlamentarische.

Die Vertagung des Reichstages erreicht zwar am 10. Nov. ihr Ende, doch ist nicht wahrscheinlich, daß der Reichstag früher zur Wiederaufnahme seiner Arbeiten zusammenkommt, als der preussische Landtag. Eine Anberaumung der nächsten Sitzung des Reichstages durch den Präsidenten kann natürlich erst erfolgen, wenn darüber Marzell gewonnen ist, welche ersten Leisungen vor der Waischulspause vom Reichstag noch vorzunehmen sind.

Die Landtagswahlen im Großerzogtum Hessen haben ein überraschendes Ergebnis gehabt. Die Nationalliberalen, denen von 50 Landtagsmitgliedern 30 gehörten, haben ihre bisherige Mehrzahl verloren. In Zukunft stehen 25 Nationalliberalen 7 Antisemiten, 6 Freisinnigen, 6 Centrumsleute und 6 Sozialdemokraten, zusammen also ebenfalls 25, gegenüber. Die freisinnige Partei hat ihren Bestand von 6 Mandaten behauptet; die Partei war sich von vornherein klar, daß sie kaum Aussicht hatte, mehr zu erreichen.

reicht. Ihrem Fortgang zu begegnen, giebt es nur ein Mittel: die angestrebte politische Arbeit aller inhaltlich Liberalen. Ms. Gerz, 19. Okt. Der sozialdemokratische Landtagsabgeordnete für den 8. hessischen Wahlkreis Richter zum Ernst Sohn ist heute nach längerem Verbleib geblieben. Der 3. Wahlkreis ist bisher der einsige gewesen, den die Sozialdemokraten trotz eifriger Agitation zu erringen vermochten.

Heer und Marine.

Es erscheint sonderbar, wenn jetzt schon offiziell „von großen Schwierigkeiten und Hindernisvorschlägen“ gesprochen wird, welche hinsichtlich der Militärreform zu erwarten sind. Das preussische Staatsministerium hat doch die Vorlage schon im v. J. gutgeheißen. Unmöglich kann doch der neue Kriegsminister den Vorbesatz gemacht haben, die preussische Vorlage im Bundesrat als preussischer Minister zu bekämpfen. Die übrigen Staaten mit selbständiger Militärverwaltung, Bayern, Württemberg, Sachsen, aber haben auch schon im v. J. die Grundzüge der Vorlage gebilligt.

Nach der „Post“ berechneten die Sachverständigen in Kummersdorf, bei denen mit Regelmäßigkeit Besprechungen und denen der Kaiser auch in früheren Jahren begnadigt wird, in keiner Weise zu dem Schluß auf eine neue Militärvorlage.

Verwaltung und Reichspost.

Das Amtsblatt des Reichspostamts veröffentlicht einem kaiserlichen Erlass vom 14. Oktober an den Reichspostminister, in dem der Kaiser angeht die Ergebnisse der Post- und Telegraphen-Verwaltung während der Etatsjahre 1891/95 seine Freude über den Ausbau des Post- und Telegraphenwesens unter dem Schutze des Friedens, die Erweiterung der Post- und Telegrapheneinrichtungen in den Kolonien und deren Ansehens nach Ostindien, Australien und Ostafrika ausdrückt. Der Kaiser begnügt freudig, daß die Postverwaltung durch die Vermehrung der deutschen Filialen auf der Linie von Ostafrika zur Förderung der deutschen Interessen in China beiträgt, und spricht schließlich dem Staatssekretär des Reichspostamts und den Verwaltungsbeamten Anerkennung und Dank aus.

Die Rechnungsresultate der Eisenbahnverwaltung für 1895/96 liegen zwar noch nicht vor; daß aber auch in diesem Jahre das Interessengeld den Etatsansatz überstiegen hat, ist sicher, und zwar darf nach den Daten der Betriebsabnahme auf ein Plus geschlossen werden, welches hinter dem höchsten bisher erreichten, dem des Jahres 1888/89, nicht erheblich zurückbleibt. Das erste Halbjahr 1896/97 läßt sich aber noch besser an. Da der Eisenbahnüberschuß im Etat für 1895/96 bereits auf rund 410 Millionen Mark veranschlagt war, so dürfte dieses Jahr die weitaus stärkste Zunahme des wirklichen Ueberschusses seit der Verstaatlichung anzuzeigen.

Wie erinnerlich, war das bekannte Gedicht „Ein Glaubensbekenntnis“ von dem berühmten Astronomen Prof. Heinrich v. Mädler von der Staatsanwaltschaft in Halberstadt zum Gegenstand einer Anklage wegen Gotteslästerung angeschlossen worden. Jetzt endlich ist dem angeklagten Angeklagten Dr. Traub, früher am Halberstädter Generalanwaltschaft, jetzt am „Kaubaner Tagblatt“, die Mittheilung geworden, daß der Antrag der königlichen Staatsanwaltschaft auf Eröffnung des Hauptverfahrens zurückgewiesen“ sei. In der Begründung der Zurückweisung heißt es nach der „Post“:

„Nach Inhalt des § 166 Strafgesetzbuches ist erforderlich, daß durch die begangene Gotteslästerung ein Vergehen gegeben werde. Nach den stichtaglichen Ermittlungen haben nur Anhänger der christlichen Religion an dem inkriminierten Gedicht Vergehen genommen. Eine Strafbildung liegt deshalb nur vor, wenn durch das Gedicht eine Lästerung Gottes nach dem Gottesbegriff der christlichen Kirche begangen ist. Nach dem Inhalt des Gedichts kam in dieser Richtung nur der Vers 2 des Gedichtes in Betracht, welcher von Jehova handelt und demselben Eigenschaften zuschreibt, die der Beschaffenheit des höchsten Wesens entsprechen, folglich hat nach einer freieren Richtung der theologischen Wissenschaft werden jedoch die hier in Frage kommenden alttestamentlichen Schriften nicht als für den Gottesbegriff wesentlich angesehen und wird ihrem Inhalte nur historische Bedeutung beigegeben. Hierdurch erscheint aber die Annahme einer Gotteslästerung nach dem Bekenntnis der christlichen Kirche ausgeschlossen.“

Ob etwa nach den Grundrissen der mosaischen Religion eine Gotteslästerung vorliegt, bedarf keiner Erörterung, da von Anhängern derselben Vergehen an dem inkriminierten Gedicht nicht genommen ist.

Demnach der Inhalt des Verses 2 nicht als eine Lästerung Gottes in dem christlichen Bekenntnis angesehen werden. Der Verfasser will in dem Gedicht sein Glaubensbekenntnis niederschreiben und legt zu diesem Zweck dar, weshalb er den Gottesbegriff Jehova, wie er von ihm verstanden wird, beschreiben mußte. Er begreift also nicht eine Lästerung Jehovas, sondern eine Begründung seines Gottesbegriffes. Derartige philosophische Erörterungen können aber nicht als unter § 166 Strafgesetzbuches angesehen werden.

Der Kaiser begnadigte, der „Kön. Volkzeitung“ zufolge, vierzehn wegen Zweifelpfand zu dreimonatlicher Gefängnisstrafe verurtheilte Studierende der hiesigen technischen Hochschule und der Bonner Universität zu achtjähriger Haft.

Wirtschaftliches.

Der Bund der Landwirthe hat an den Herrn Minister für Handel und Gewerbe eine Eingabe gerichtet, die sich gegen die Beschlässe der Meistler der Berliner Kaufmannschaft über die Veränderung der Börsenverhältnisse wendet und in welcher der Minister ersucht wird, vermöge des ihm zustehenden Ausschreibungsrechts durch Verfügung an die Börsenbesitzer den weiteren Abbruch von Getreidegeschäften auf Grund der von der „freien Bewegung“ entworfenen Schlussfätze an der Berliner Börse unterliegen zu lassen. Ferner wird der Minister gebeten, eine geographische Denkschrift über die von landwirtschaftlicher (händlerischer) Seite gewünschte Neuordnung der Verkehrsnormen an der Berliner Probentourne als Material für den Erlass einer neuen Börsenordnung entgegenzunehmen und die darin ausgeprochenen Forderungen in Berücksichtigung ziehen zu lassen. Die Denkschrift ist gleichzeitig auch dem Landwirtschaftsminister und dem Bundesrathe überandt worden.

Der geschäftsführende Ausschuss der Bäder-Zinnung „Germania“ beschloß in seiner letzten Sitzung, an den Bundesrat eine Petition um Aufhebung der Bestimmungen über den Maximalarbeitslohn zu erneuern, die zu erfüllen und hierbei insbesondere an den nachtheiligen Einwirkungen auf mittlere und kleinere Betriebe zu Gunsten der Großbetriebe hinzuweisen. Gleichzeitig soll eine Petition an das Ministerium abgeandt werden, welche die Erlaubnis erweisen soll, an Sonn- und Feiertagen die Bäderwässer bis um fünf Uhr nachmittags im Laden selbst zu verkaufen.

Nach Art. 910 des ruffischen Statuts aus Person, die zu dauerndem Aufenthalt nach Rußland aus dem Auslande überführt werden, mit Genehmigung des russischen Finanzministers Zollfreiheit für ihre gebräuchlichste Ausstattungsgegenstände gewährt werden, aber nur in Höhe von 500 Rubel für eine Person und von 900 Rubel für eine Familie. Personen, die nach Rußland überführt werden zu beabsichtigen haben, die Gewährung dieser Zollfreiheit lediglich von dem freien Ermessen des Finanzministers abhängig ist, und daß also kein Recht auf Zollnachlaß für Ausgehende in Rußland besteht. Da die erwähnte Zollfreiheit hiernach vollkommen verlorst werden kann, wie dies häufiger vorgekommen ist, so empfiehlt es sich für die überführenden Personen, wenn sie Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände mitführen wollen, ihr Unangenehm nicht eher nach Rußland einzufahren, als bis sie die definitive Entscheidung des russischen Finanzministers auf ihr Gesuch wegen Gewährung von Zollfreiheit erhalten haben.

Arbeiterbewegung.

Aus Kottbus, wo beinahe fünf in d. J. ein lange dauernder, großer Streik ausbrach und Kattungen hat, kommt die Nachricht, daß die dortigen Arbeiter eine Lohnkommission gebildet haben, deren Aufgabe es sein soll, einer Erörterung der Höhe entgegenzutreten. Die Kommission soll zugleich für die Verwirklichung der Arbeiterzeitung eintreten. — Auch die Berlin'ern werden sich bereit erklären, eine Kommission zu bilden, die alle bei ihnen ein Lohnnachlaß beantragenden, welcher für alle deutschen Handwerker in Betrachtung sein soll.

Parteinachrichten.

Ein Parteitag der freieninlichen Volkspartei für den Bezirksverband Magdeburg fand am Sonntag in Burg für die öffentliche Versammlung, welche sich an die Delegiertenkonferenz angeschlossen, von ca. 600 Personen besucht. Die Reden der Herren Landtagsabgeordneten Max Schulz und des früheren Reichstagsabgeordneten Willmer wurden mit lebhaftem Beifall aufgenommen. Herr Fißchard war am Erscheinenden verhindert.

Neuere Nachrichten erzählt Hans v. Wolf aus der „Allgemeinen Volkspartei“. Daraus sei die Wahl der Vorstände in „Hilber“ sehr hoch gegangen. Heute, die am 24. Stunden nach der Wahl bekannt, wurden mitwählend für diese Wahl seien oft genug ganz unzulässig, ja selbst im anderen Elemente an die Spitze gelangt und selbst „Spitzen“ hielten Vorstandsämter bekleidet. Die „Hilber“ wurde gründlich sich aufgelöst und den Namen „Germanischer Volksbund“ angenommen.

Verschiedene Mittellungen.

Die Frage, betreffend die in fünfjähriger Wiederkehr abzuhalten und an ständiger Stelle einmündigen deutschen Nationalfeier, wurde am Sonnabend und Montag in Berlin von Deputierten des Centralausschusses für Jugend- und Volksspiele einer eingehenden Beratung unterzogen. Man verständigte sich auf der Grundlage, daß solche Nationalfeier aus der deutschen Eigenart hervorgehen müssen, daß im Mittelpunkt derselben die Stärkung des deutschen Nationalgefühls zu stehen habe und daß sie zugleich das geeignetste Mittel für eine nachdrückliche Förderung der Heilbesetzung in Deutschland, sowie für eine durchgehende Bewegung des heute vielfach entarteten deutschen Volkstheaters bilden würden, einmündig dahin, diesen Plan weiter zu fördern, eine Ausdehnung aber einem aus allen beabsichtigten Kreisen zusammengeordneten selbständigen Ausschuss zu übertragen.

Zusland.

Österreich-Ungarn.

Das österreichische Abgeordnetenhaus nahm am Montag einstimmig die laienliche Verordnung, betreffend die Reichslandschaften, sowie mit 108 Stimmen die Resolution Dyl an, in der die Regierung aufgefordert wird, binnen Monatsfrist die notwendigen Schritte zu einer allenfalls noch nötig erscheinenden weiteren Reichslandschaften in Anspruch zu nehmen.

In Wien (Ungarn) fanden anlässlich der bevorstehenden Wahlen zum Reichstag zwischen der liberalen Partei und der Volkspartei statt. Der Kandidat der letzteren, ein latholischer Priester, wollte durch die herbeigekommene Menge der liberalen Kandidaten am Sprechen verhindern. Als die Menge zu Unzufriedenheiten überging, sämtliche Fenster in der Umgebung einschlug und mit Steinen und Haken die liberalen Redner gestrichelt. Auf dem Hinwege attackirten sie die Gewarmerie und nöthigten dieselben von den Waffen Gebrauch zu machen, wodurch eine Person getödtet und vierzehn verwundet wurden.

Spanien.

Die neueste der bekannten spanischen Siegesbefehle aus Manila meldet, General Garcia m. llo habe sich des Plazas Rajada bemächtigt. Die Aufständischen seien mit Zurücklassung von 114 Toten geflohen, während die spanischen Truppen 2 Tode und 23 Verwundete verloren hätten. — Einem bisher noch unentschiedenen Gerichte zufolge soll General Plan, der Kommandant der spanischen Truppen auf den Philippinen, vergiftet worden sein.

Wie aus Washington berichtet wird, soll Nordamerika die Absicht haben, wenn der Krieg auf Cuba nicht vor dem 1. Januar beendet werde, die Unabhängigkeit der Insel zu erklären. Befestigung bleibt abzuwarten.

Serbien.

Aus Belgrad wird gemeldet: König Alexander von Serbien wird am 29. d. M. zum Besuche des rumänischen Hofes nach Bukarest gehen, sich von dort über Wien nach Rom begeben und in der Mitte des November nach Belgrad zurückkehren.

Türkei.

In Konstantinopel erregt ein Prozeß ungeheures Aufsehen, der gegen einen armenischen Missionar, Apit Efendi, angestrengt ist. Apit Efendi die Kunst des Sultans in hohem Maße. Er wird beauftragt, ein Mitglied des armenischen Revolutionskomitees zu sein, was aus der bei ihm beschlagnahmten Korrespondenz hervorgeht. Die erste Gerichtsverhandlung gegen ihn fand am Montag statt. Apit Efendi jede Verantwortung für die Unruhen in Konstantinopel ab und vertheidigte sich mit großer Energie. Während der Verlesung des Polizeireports über die August-Ereignisse in Bezug auf den Korridor ein großer Tumult. Eine Anzahl Sofas wollte mit Gewalt in den Saal eindringen, wechselte unter den Anwesenden eine Panik entstand. Viele von ihnen vertrieben sich unter die Bank des Zuhörerraumes. Der Tumult dauerte einige Stunden auf den Korridor, um diesen zu räumen. Die Ruhe wurde schließlich mit vier Wache wieder hergestellt. — Ein Resultat haben die Verhandlungen bisher noch nicht ergeben.

Südafrika.

Wie die „Fris. Ag.“ meldet, sieht die „Südafrikanische Zeitung“, die seit vielen Jahren in Kapstadt erscheint und das einzige deutsche Blatt in Südafrika ist, am 1. Januar 1897 nach Johannesburg über.

Sächsische Provinzial-Synode.

Schluss der 7. Sitzung.

Nach dem eingehenden Vortrag des Sup. Rathes über den liturgischen Anhang zum Provinzial-Synodalgesetz, welcher durch die Einführung der erneuerten Agenda erforderlich geworden ist, wurde die Vorlage ohne weitere Verhinderung angenommen.

Selbstständig berichtete Synodale Wadenrodt für die Berufungskommission über den Antrag, welcher eine Verengung in der Abgrenzung der Wahlbezirke des Delitzsch-Verbrauchs- und Bitterfeld-Gebietes bewirkt. Die Kommission hat diesen Antrag für begründet erachtet und wünscht ihn dem General-Oberkirchenrat zur Berücksichtigung überwiesen zu sehen. Nach einer Debatte des Königl. Kommissars Eberhart Wadenrodt, welchem D. Wadenrodt zustimmt, wird die Sache dem Oberkirchenrat als Material zur geistlichen Regelung überwiesen.

Schluss 1/2 Uhr.

Nächste Sitzung: Montag 10 Uhr.

8. Sitzung.

R. Wertheburg, 19. Df.

Die Eröffnungsrede hielt Herr R. Wertheburg. Der Präsident theilt mit, daß er am Mittwoch die Synode schließen zu können hofft.

Erster Gegenstand der Tagesordnung betrifft zwei Anträge der Provinzialkommission, welche von der Synode genehmigt werden. Die ersten beiden sind die Anträge, welche die Synode und betreffen den Schutz des Todesstrafes gegen theatrale Vorstellungen, Aufführungen und dergl. In Bezug auf das Todesstrafes selbst hat bereits die Oberpräsidialverfügung vom 23. April 1896 Willkür geschaffen. Dagegen fehlt es nach Ansicht der Kommission noch an geeigneten Schutz für die Provinz ab und ab Todesstrafes, welche die Synode, namentlich sei es möglich, daß Theateraufführungen an diesen Abenden nicht unterlag werden. Es wird daher beantragt: Den Herrn Oberpräsidenten zu ersuchen, seine Vollbefugnisse über äußerliche Verhinderung der Sitten- und Feilheitsgefahr zu ergreifen, daß öffentliche theatrale Vorstellungen, Aufführungen und sonstige öffentliche Aufführungen mit Ausnahme der Aufführung von Musikstücken (Oratorien u. a.) auch an den Vorabenden des Festes, Todesstrafes und Charakterfestes nicht stattfinden dürfen. — Oberpräsident D. Wadenrodt versichert, daß er persönlich dem Antrag wohlwollend gegenüberstehe, aber noch keine Entscheidung treffen könne, weil er erst alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen prüfen müsse. Darauf wird der Kommissionsantrag angenommen.

Die Synode beschließt hierauf, den Vortrag von Professor D. Herzog-Halle über die Anträge bezüglich des Duells durch den Druck zu veröffentlichen.

2. Die Provinzialkommission (Hof. D. Haupt-Halle) berichtet über die Anträge (Wertheburg-Stadt), welche die Berechnung der weiblichen Kräfte in der Gemeindefrage betreffen. Der Antrag lautet:

Schönwälder Provinzial-Synode wolle beschließen:

1. der Kreisynode Wertheburg-Stadt für die Anträge der weiblichen Kräfte in den Gemeinden über den Antrag der weiblichen Kräfte in der Gemeindefrage ihren Dank auszusprechen;
2. in den Beiträgen, daß das Statuten-Unterhaus in Halle wie die übrigen in unterer Provinzial-Synode die Ausbildung junger Mädchen für den Gemeindefrage auch ferner übernehmen werde, die Petition für erledigt zu erklären;
3. das königliche Konistorium zu ersuchen, daß es die Geistlichen der Provinz auffordere, wolle, von dieser Verantwortlichkeit der Entscheidung der jetzt bestehenden Anträge, die ausseren quantitativen Bedingungen, welche sie stellen, ihren Gemeindegliedern Mitteilung zu machen;
4. den Provinzial-Ausschuss für Ammer Mission zu bitten, die Bedingungen für Ausbildung von Gemeindefragenerinnen auf anderem Wege als den durch das Statuten-Unterhaus im Auge zu haben.

D. Schulenburg-Berendorf glaubt, daß die Ausbildung außerhalb eines Statutenunterhauses unmöglich bleiben würde. Superintendent Hofmann er hält Punkt 4 für unklar aber selbstverständlich, daher für entbehrlich. Dr. Fries tritt für Beibehaltung der Nr. 4 ein. Graf Winkler erodete hält die Gemeindefrage durch Statuten, welche ohne Ausbildung im Statutenunterhaus gelassen sind, für heilfam und bietet ein wohlwollende Berücksichtigung der jetzt bestehenden Verträge. Dagegen stellt D. Gerlach den Gesichtspunkt in den Vordergrund, es sei besser, wenige tüchtig ausgebildete, als viele mangelhaft gebildete Gemeindefragenerinnen zu haben. Generaluperintendent Wierage konstatirt aus der Erfahrung in Magdeburg, daß eine Mangelhaftigkeit der Dienste in der Gemeindefrage, also ein Zusammenwirken von Statuten und anderweit ausgebildeten Mädchen nur heilfam sein könne.

Graf werden die Anträge der Kommission angenommen.

3. Bericht der Provinzialkommission über eine Denkschrift des General-Oberkirchenrats. Graf Wadenrodt empfiehlt die Arbeiten des in hiesigen Lande arbeitenden General-Oberkirchenrats unter eingehender Deutung der durch den evangelischen General-Oberkirchenrat Dr. H. C. v. Engelst, daß vor der Gründung einer neuen Missionsgesellschaft die Rede sei, welche im Orient am Wohlwollenarbeiten arbeiten solle, und wagt vor der Ver-

öffentlichung der Missionskäfte in einer Zeit, wo Konzentration geboten sei. Der Gegenstand ist damit erledigt.

4. Synodale Kommission über die Anträge, welche die Provinzialkommission über die Einführung der Statuten der Provinzial-Synode in der Provinz Magdeburg ertheilt. Die Resolution lautet, daß durch tüchtigen Personalismus angereichte namenförmig sind, namentlich die Schwerbeschwerden eine Statutengebung oder christlichen Kreise notwendig machen; die Mitglieder der Synode werden zur tätigen Unterstützung ihres Wirkens und zur Fortführung für das unglückliche Vergehen der Provinzial-Synode, welche von einem Statuten unter, an diesem Verhältnis schuldlos sind und beunruhigende Bezeugnisse für christliche Standhaftigkeit und Befernern mit gegeben habe. Eingehend begründet der Oberkirchenrat, welcher seinen Antrag im Einverständnis mit anderen Synodalmittgliedern oder Gruppen gestellt hat, die Resolution durch Schilberzeugung der Provinzial-Synode, welche von einem Statuten unter, an diesem Verhältnis schuldlos sind und beunruhigende Bezeugnisse für christliche Standhaftigkeit und Befernern mit gegeben habe. Eingehend begründet der Oberkirchenrat, welcher seinen Antrag im Einverständnis mit anderen Synodalmittgliedern oder Gruppen gestellt hat, die Resolution durch Schilberzeugung der Provinzial-Synode, welche von einem Statuten unter, an diesem Verhältnis schuldlos sind und beunruhigende Bezeugnisse für christliche Standhaftigkeit und Befernern mit gegeben habe. Eingehend begründet der Oberkirchenrat, welcher seinen Antrag im Einverständnis mit anderen Synodalmittgliedern oder Gruppen gestellt hat, die Resolution durch Schilberzeugung der Provinzial-Synode, welche von einem Statuten unter, an diesem Verhältnis schuldlos sind und beunruhigende Bezeugnisse für christliche Standhaftigkeit und Befernern mit gegeben habe. Eingehend begründet der Oberkirchenrat, welcher seinen Antrag im Einverständnis mit anderen Synodalmittgliedern oder Gruppen gestellt hat, die Resolution durch Schilberzeugung der Provinzial-Synode, welche von einem Statuten unter, an diesem Verhältnis schuldlos sind und beunruhigende Bezeugnisse für christliche Standhaftigkeit und Befernern mit gegeben habe. Eingehend begründet der Oberkirchenrat, welcher seinen Antrag im Einverständnis mit anderen Synodalmittgliedern oder Gruppen gestellt hat, die Resolution durch Schilberzeugung der Provinzial-Synode, welche von einem Statuten unter, an diesem Verhältnis schuldlos sind und beunruhigende Bezeugnisse für christliche Standhaftigkeit und Befernern mit gegeben habe. Eingehend begründet der Oberkirchenrat, welcher seinen Antrag im Einverständnis mit anderen Synodalmittgliedern oder Gruppen gestellt hat, die Resolution durch Schilberzeugung der Provinzial-Synode, welche von einem Statuten unter, an diesem Verhältnis schuldlos sind und beunruhigende Bezeugnisse für christliche Standhaftigkeit und Befernern mit gegeben habe. Eingehend begründet der Oberkirchenrat, welcher seinen Antrag im Einverständnis mit anderen Synodalmittgliedern oder Gruppen gestellt hat, die Resolution durch Schilberzeugung der Provinzial-Synode, welche von einem Statuten unter, an diesem Verhältnis schuldlos sind und beunruhigende Bezeugnisse für christliche Standhaftigkeit und Befernern mit gegeben habe. Eingehend begründet der Oberkirchenrat, welcher seinen Antrag im Einverständnis mit anderen Synodalmittgliedern oder Gruppen gestellt hat, die Resolution durch Schilberzeugung der Provinzial-Synode, welche von einem Statuten unter, an diesem Verhältnis schuldlos sind und beunruhigende Bezeugnisse für christliche Standhaftigkeit und Befernern mit gegeben habe. Eingehend begründet der Oberkirchenrat, welcher seinen Antrag im Einverständnis mit anderen Synodalmittgliedern oder Gruppen gestellt hat, die Resolution durch Schilberzeugung der Provinzial-Synode, welche von einem Statuten unter, an diesem Verhältnis schuldlos sind und beunruhigende Bezeugnisse für christliche Standhaftigkeit und Befernern mit gegeben habe. Eingehend begründet der Oberkirchenrat, welcher seinen Antrag im Einverständnis mit anderen Synodalmittgliedern oder Gruppen gestellt hat, die Resolution durch Schilberzeugung der Provinzial-Synode, welche von einem Statuten unter, an diesem Verhältnis schuldlos sind und beunruhigende Bezeugnisse für christliche Standhaftigkeit und Befernern mit gegeben habe. Eingehend begründet der Oberkirchenrat, welcher seinen Antrag im Einverständnis mit anderen Synodalmittgliedern oder Gruppen gestellt hat, die Resolution durch Schilberzeugung der Provinzial-Synode, welche von einem Statuten unter, an diesem Verhältnis schuldlos sind und beunruhigende Bezeugnisse für christliche Standhaftigkeit und Befernern mit gegeben habe. Eingehend begründet der Oberkirchenrat, welcher seinen Antrag im Einverständnis mit anderen Synodalmittgliedern oder Gruppen gestellt hat, die Resolution durch Schilberzeugung der Provinzial-Synode, welche von einem Statuten unter, an diesem Verhältnis schuldlos sind und beunruhigende Bezeugnisse für christliche Standhaftigkeit und Befernern mit gegeben habe. Eingehend begründet der Oberkirchenrat, welcher seinen Antrag im Einverständnis mit anderen Synodalmittgliedern oder Gruppen gestellt hat, die Resolution durch Schilberzeugung der Provinzial-Synode, welche von einem Statuten unter, an diesem Verhältnis schuldlos sind und beunruhigende Bezeugnisse für christliche Standhaftigkeit und Befernern mit gegeben habe. Eingehend begründet der Oberkirchenrat, welcher seinen Antrag im Einverständnis mit anderen Synodalmittgliedern oder Gruppen gestellt hat, die Resolution durch Schilberzeugung der Provinzial-Synode, welche von einem Statuten unter, an diesem Verhältnis schuldlos sind und beunruhigende Bezeugnisse für christliche Standhaftigkeit und Befernern mit gegeben habe. Eingehend begründet der Oberkirchenrat, welcher seinen Antrag im Einverständnis mit anderen Synodalmittgliedern oder Gruppen gestellt hat, die Resolution durch Schilberzeugung der Provinzial-Synode, welche von einem Statuten unter, an diesem Verhältnis schuldlos sind und beunruhigende Bezeugnisse für christliche Standhaftigkeit und Befernern mit gegeben habe. Eingehend begründet der Oberkirchenrat, welcher seinen Antrag im Einverständnis mit anderen Synodalmittgliedern oder Gruppen gestellt hat, die Resolution durch Schilberzeugung der Provinzial-Synode, welche von einem Statuten unter, an diesem Verhältnis schuldlos sind und beunruhigende Bezeugnisse für christliche Standhaftigkeit und Befernern mit gegeben habe. Eingehend begründet der Oberkirchenrat, welcher seinen Antrag im Einverständnis mit anderen Synodalmittgliedern oder Gruppen gestellt hat, die Resolution durch Schilberzeugung der Provinzial-Synode, welche von einem Statuten unter, an diesem Verhältnis schuldlos sind und beunruhigende Bezeugnisse für christliche Standhaftigkeit und Befernern mit gegeben habe. Eingehend begründet der Oberkirchenrat, welcher seinen Antrag im Einverständnis mit anderen Synodalmittgliedern oder Gruppen gestellt hat, die Resolution durch Schilberzeugung der Provinzial-Synode, welche von einem Statuten unter, an diesem Verhältnis schuldlos sind und beunruhigende Bezeugnisse für christliche Standhaftigkeit und Befernern mit gegeben habe. Eingehend begründet der Oberkirchenrat, welcher seinen Antrag im Einverständnis mit anderen Synodalmittgliedern oder Gruppen gestellt hat, die Resolution durch Schilberzeugung der Provinzial-Synode, welche von einem Statuten unter, an diesem Verhältnis schuldlos sind und beunruhigende Bezeugnisse für christliche Standhaftigkeit und Befernern mit gegeben habe. Eingehend begründet der Oberkirchenrat, welcher seinen Antrag im Einverständnis mit anderen Synodalmittgliedern oder Gruppen gestellt hat, die Resolution durch Schilberzeugung der Provinzial-Synode, welche von einem Statuten unter, an diesem Verhältnis schuldlos sind und beunruhigende Bezeugnisse für christliche Standhaftigkeit und Befernern mit gegeben habe. Eingehend begründet der Oberkirchenrat, welcher seinen Antrag im Einverständnis mit anderen Synodalmittgliedern oder Gruppen gestellt hat, die Resolution durch Schilberzeugung der Provinzial-Synode, welche von einem Statuten unter, an diesem Verhältnis schuldlos sind und beunruhigende Bezeugnisse für christliche Standhaftigkeit und Befernern mit gegeben habe. Eingehend begründet der Oberkirchenrat, welcher seinen Antrag im Einverständnis mit anderen Synodalmittgliedern oder Gruppen gestellt hat, die Resolution durch Schilberzeugung der Provinzial-Synode, welche von einem Statuten unter, an diesem Verhältnis schuldlos sind und beunruhigende Bezeugnisse für christliche Standhaftigkeit und Befernern mit gegeben habe. Eingehend begründet der Oberkirchenrat, welcher seinen Antrag im Einverständnis mit anderen Synodalmittgliedern oder Gruppen gestellt hat, die Resolution durch Schilberzeugung der Provinzial-Synode, welche von einem Statuten unter, an diesem Verhältnis schuldlos sind und beunruhigende Bezeugnisse für christliche Standhaftigkeit und Befernern mit gegeben habe. Eingehend begründet der Oberkirchenrat, welcher seinen Antrag im Einverständnis mit anderen Synodalmittgliedern oder Gruppen gestellt hat, die Resolution durch Schilberzeugung der Provinzial-Synode, welche von einem Statuten unter, an diesem Verhältnis schuldlos sind und beunruhigende Bezeugnisse für christliche Standhaftigkeit und Befernern mit gegeben habe. Eingehend begründet der Oberkirchenrat, welcher seinen Antrag im Einverständnis mit anderen Synodalmittgliedern oder Gruppen gestellt hat, die Resolution durch Schilberzeugung der Provinzial-Synode, welche von einem Statuten unter, an diesem Verhältnis schuldlos sind und beunruhigende Bezeugnisse für christliche Standhaftigkeit und Befernern mit gegeben habe. Eingehend begründet der Oberkirchenrat, welcher seinen Antrag im Einverständnis mit anderen Synodalmittgliedern oder Gruppen gestellt hat, die Resolution durch Schilberzeugung der Provinzial-Synode, welche von einem Statuten unter, an diesem Verhältnis schuldlos sind und beunruhigende Bezeugnisse für christliche Standhaftigkeit und Befernern mit gegeben habe. Eingehend begründet der Oberkirchenrat, welcher seinen Antrag im Einverständnis mit anderen Synodalmittgliedern oder Gruppen gestellt hat, die Resolution durch Schilberzeugung der Provinzial-Synode, welche von einem Statuten unter, an diesem Verhältnis schuldlos sind und beunruhigende Bezeugnisse für christliche Standhaftigkeit und Befernern mit gegeben habe. Eingehend begründet der Oberkirchenrat, welcher seinen Antrag im Einverständnis mit anderen Synodalmittgliedern oder Gruppen gestellt hat, die Resolution durch Schilberzeugung der Provinzial-Synode, welche von einem Statuten unter, an diesem Verhältnis schuldlos sind und beunruhigende Bezeugnisse für christliche Standhaftigkeit und Befernern mit gegeben habe. Eingehend begründet der Oberkirchenrat, welcher seinen Antrag im Einverständnis mit anderen Synodalmittgliedern oder Gruppen gestellt hat, die Resolution durch Schilberzeugung der Provinzial-Synode, welche von einem Statuten unter, an diesem Verhältnis schuldlos sind und beunruhigende Bezeugnisse für christliche Standhaftigkeit und Befernern mit gegeben habe. Eingehend begründet der Oberkirchenrat, welcher seinen Antrag im Einverständnis mit anderen Synodalmittgliedern oder Gruppen gestellt hat, die Resolution durch Schilberzeugung der Provinzial-Synode, welche von einem Statuten unter, an diesem Verhältnis schuldlos sind und beunruhigende Bezeugnisse für christliche Standhaftigkeit und Befernern mit gegeben habe. Eingehend begründet der Oberkirchenrat, welcher seinen Antrag im Einverständnis mit anderen Synodalmittgliedern oder Gruppen gestellt hat, die Resolution durch Schilberzeugung der Provinzial-Synode, welche von einem Statuten unter, an diesem Verhältnis schuldlos sind und beunruhigende Bezeugnisse für christliche Standhaftigkeit und Befernern mit gegeben habe. Eingehend begründet der Oberkirchenrat, welcher seinen Antrag im Einverständnis mit anderen Synodalmittgliedern oder Gruppen gestellt hat, die Resolution durch Schilberzeugung der Provinzial-Synode, welche von einem Statuten unter, an diesem Verhältnis schuldlos sind und beunruhigende Bezeugnisse für christliche Standhaftigkeit und Befernern mit gegeben habe. Eingehend begründet der Oberkirchenrat, welcher seinen Antrag im Einverständnis mit anderen Synodalmittgliedern oder Gruppen gestellt hat, die Resolution durch Schilberzeugung der Provinzial-Synode, welche von einem Statuten unter, an diesem Verhältnis schuldlos sind und beunruhigende Bezeugnisse für christliche Standhaftigkeit und Befernern mit gegeben habe. Eingehend begründet der Oberkirchenrat, welcher seinen Antrag im Einverständnis mit anderen Synodalmittgliedern oder Gruppen gestellt hat, die Resolution durch Schilberzeugung der Provinzial-Synode, welche von einem Statuten unter, an diesem Verhältnis schuldlos sind und beunruhigende Bezeugnisse für christliche Standhaftigkeit und Befernern mit gegeben habe. Eingehend begründet der Oberkirchenrat, welcher seinen Antrag im Einverständnis mit anderen Synodalmittgliedern oder Gruppen gestellt hat, die Resolution durch Schilberzeugung der Provinzial-Synode, welche von einem Statuten unter, an diesem Verhältnis schuldlos sind und beunruhigende Bezeugnisse für christliche Standhaftigkeit und Befernern mit gegeben habe. Eingehend begründet der Oberkirchenrat, welcher seinen Antrag im Einverständnis mit anderen Synodalmittgliedern oder Gruppen gestellt hat, die Resolution durch Schilberzeugung der Provinzial-Synode, welche von einem Statuten unter, an diesem Verhältnis schuldlos sind und beunruhigende Bezeugnisse für christliche Standhaftigkeit und Befernern mit gegeben habe. Eingehend begründet der Oberkirchenrat, welcher seinen Antrag im Einverständnis mit anderen Synodalmittgliedern oder Gruppen gestellt hat, die Resolution durch Schilberzeugung der Provinzial-Synode, welche von einem Statuten unter, an diesem Verhältnis schuldlos sind und beunruhigende Bezeugnisse für christliche Standhaftigkeit und Befernern mit gegeben habe. Eingehend begründet der Oberkirchenrat, welcher seinen Antrag im Einverständnis mit anderen Synodalmittgliedern oder Gruppen gestellt hat, die Resolution durch Schilberzeugung der Provinzial-Synode, welche von einem Statuten unter, an diesem Verhältnis schuldlos sind und beunruhigende Bezeugnisse für christliche Standhaftigkeit und Befernern mit gegeben habe. Eingehend begründet der Oberkirchenrat, welcher seinen Antrag im Einverständnis mit anderen Synodalmittgliedern oder Gruppen gestellt hat, die Resolution durch Schilberzeugung der Provinzial-Synode, welche von einem Statuten unter, an diesem Verhältnis schuldlos sind und beunruhigende Bezeugnisse für christliche Standhaftigkeit und Befernern mit gegeben habe. Eingehend begründet der Oberkirchenrat, welcher seinen Antrag im Einverständnis mit anderen Synodalmittgliedern oder Gruppen gestellt hat, die Resolution durch Schilberzeugung der Provinzial-Synode, welche von einem Statuten unter, an diesem Verhältnis schuldlos sind und beunruhigende Bezeugnisse für christliche Standhaftigkeit und Befernern mit gegeben habe. Eingehend begründet der Oberkirchenrat, welcher seinen Antrag im Einverständnis mit anderen Synodalmittgliedern oder Gruppen gestellt hat, die Resolution durch Schilberzeugung der Provinzial-Synode, welche von einem Statuten unter, an diesem Verhältnis schuldlos sind und beunruhigende Bezeugnisse für christliche Standhaftigkeit und Befernern mit gegeben habe. Eingehend begründet der Oberkirchenrat, welcher seinen Antrag im Einverständnis mit anderen Synodalmittgliedern oder Gruppen gestellt hat, die Resolution durch Schilberzeugung der Provinzial-Synode, welche von einem Statuten unter, an diesem Verhältnis schuldlos sind und beunruhigende Bezeugnisse für christliche Standhaftigkeit und Befernern mit gegeben habe. Eingehend begründet der Oberkirchenrat, welcher seinen Antrag im Einverständnis mit anderen Synodalmittgliedern oder Gruppen gestellt hat, die Resolution durch Schilberzeugung der Provinzial-Synode, welche von einem Statuten unter, an diesem Verhältnis schuldlos sind und beunruhigende Bezeugnisse für christliche Standhaftigkeit und Befernern mit gegeben habe. Eingehend begründet der Oberkirchenrat, welcher seinen Antrag im Einverständnis mit anderen Synodalmittgliedern oder Gruppen gestellt hat, die Resolution durch Schilberzeugung der Provinzial-Synode, welche von einem Statuten unter, an diesem Verhältnis schuldlos sind und beunruhigende Bezeugnisse für christliche Standhaftigkeit und Befernern mit gegeben habe. Eingehend begründet der Oberkirchenrat, welcher seinen Antrag im Einverständnis mit anderen Synodalmittgliedern oder Gruppen gestellt hat, die Resolution durch Schilberzeugung der Provinzial-Synode, welche von einem Statuten unter, an diesem Verhältnis schuldlos sind und beunruhigende Bezeugnisse für christliche Standhaftigkeit und Befernern mit gegeben habe. Eingehend begründet der Oberkirchenrat, welcher seinen Antrag im Einverständnis mit anderen Synodalmittgliedern oder Gruppen gestellt hat, die Resolution durch Schilberzeugung der Provinzial-Synode, welche von einem Statuten unter, an diesem Verhältnis schuldlos sind und beunruhigende Bezeugnisse für christliche Standhaftigkeit und Befernern mit gegeben habe. Eingehend begründet der Oberkirchenrat, welcher seinen Antrag im Einverständnis mit anderen Synodalmittgliedern oder Gruppen gestellt hat, die Resolution durch Schilberzeugung der Provinzial-Synode, welche von einem Statuten unter, an diesem Verhältnis schuldlos sind und beunruhigende Bezeugnisse für christliche Standhaftigkeit und Befernern mit gegeben habe. Eingehend begründet der Oberkirchenrat, welcher seinen Antrag im Einverständnis mit anderen Synodalmittgliedern oder Gruppen gestellt hat, die Resolution durch Schilberzeugung der Provinzial-Synode, welche von einem Statuten unter, an diesem Verhältnis schuldlos sind und beunruhigende Bezeugnisse für christliche Standhaftigkeit und Befernern mit gegeben habe. Eingehend begründet der Oberkirchenrat, welcher seinen Antrag im Einverständnis mit anderen Synodalmittgliedern oder Gruppen gestellt hat, die Resolution durch Schilberzeugung der Provinzial-Synode, welche von einem Statuten unter, an diesem Verhältnis schuldlos sind und beunruhigende Bezeugnisse für christliche Standhaftigkeit und Befernern mit gegeben habe. Eingehend begründet der Oberkirchenrat, welcher seinen Antrag im Einverständnis mit anderen Synodalmittgliedern oder Gruppen gestellt hat, die Resolution durch Schilberzeugung der Provinzial-Synode, welche von einem Statuten unter, an diesem Verhältnis schuldlos sind und beunruhigende Bezeugnisse für christliche Standhaftigkeit und Befernern mit gegeben habe. Eingehend begründet der Oberkirchenrat, welcher seinen Antrag im Einverständnis mit anderen Synodalmittgliedern oder Gruppen gestellt hat, die Resolution durch Schilberzeugung der Provinzial-Synode, welche von einem Statuten unter, an diesem Verhältnis schuldlos sind und beunruhigende Bezeugnisse für christliche Standhaftigkeit und Befernern mit gegeben habe. Eingehend begründet der Oberkirchenrat, welcher seinen Antrag im Einverständnis mit anderen Synodalmittgliedern oder Gruppen gestellt hat, die Resolution durch Schilberzeugung der Provinzial-Synode, welche von einem Statuten unter, an diesem Verhältnis schuldlos sind und beunruhigende Bezeugnisse für christliche Standhaftigkeit und Befernern mit gegeben habe. Eingehend begründet der Oberkirchenrat, welcher seinen Antrag im Einverständnis mit anderen Synodalmittgliedern oder Gruppen gestellt hat, die Resolution durch Schilberzeugung der Provinzial-Synode, welche von einem Statuten unter, an diesem Verhältnis schuldlos sind und beunruhigende Bezeugnisse für christliche Standhaftigkeit und Befernern mit gegeben habe. Eingehend begründet der Oberkirchenrat, welcher seinen Antrag im Einverständnis mit anderen Synodalmittgliedern oder Gruppen gestellt hat, die Resolution durch Schilberzeugung der Provinzial-Synode, welche von einem Statuten unter, an diesem Verhältnis schuldlos sind und beunruhigende Bezeugnisse für christliche Standhaftigkeit und Befernern mit gegeben habe. Eingehend begründet der Oberkirchenrat, welcher seinen Antrag im Einverständnis mit anderen Synodalmittgliedern oder Gruppen gestellt hat, die Resolution durch Schilberzeugung der Provinzial-Synode, welche von einem Statuten unter, an diesem Verhältnis schuldlos sind und beunruhigende Bezeugnisse für christliche Standhaftigkeit und Befernern mit gegeben habe. Eingehend begründet der Oberkirchenrat, welcher seinen Antrag im Einverständnis mit anderen Synodalmittgliedern oder Gruppen gestellt hat, die Resolution durch Schilberzeugung der Provinzial-Synode, welche von einem Statuten unter, an diesem Verhältnis schuldlos sind und beunruhigende Bezeugnisse für christliche Standhaftigkeit und Befernern mit gegeben habe. Eingehend begründet der Oberkirchenrat, welcher seinen Antrag im Einverständnis mit anderen Synodalmittgliedern oder Gruppen gestellt hat, die Resolution durch Schilberzeugung der Provinzial-Synode, welche von einem Statuten unter, an diesem Verhältnis schuldlos sind und beunruhigende Bezeugnisse für christliche Standhaftigkeit und Befernern mit gegeben habe. Eingehend begründet der Oberkirchenrat, welcher seinen Antrag im Einverständnis mit anderen Synodalmittgliedern oder Gruppen gestellt hat, die Resolution durch Schilberzeugung der Provinzial-Synode, welche von einem Statuten unter, an diesem Verhältnis schuldlos sind und beunruhigende Bezeugnisse für christliche Standhaftigkeit und Befernern mit gegeben habe. Eingehend begründet der Oberkirchenrat, welcher seinen Antrag im Einverständnis mit anderen Synodalmittgliedern oder Gruppen gestellt hat, die Resolution durch Schilberzeugung der Provinzial-Synode, welche von einem Statuten unter, an diesem Verhältnis schuldlos sind und beunruhigende Bezeugnisse für christliche Standhaftigkeit und Befernern mit gegeben habe. Eingehend begründet der Oberkirchenrat, welcher seinen Antrag im Einverständnis mit anderen Synodalmittgliedern oder Gruppen gestellt hat, die Resolution durch Schilberzeugung der Provinzial-Synode, welche von einem Statuten unter, an diesem Verhältnis schuldlos sind und beunruhigende Bezeugnisse für christliche Standhaftigkeit und Befernern mit gegeben habe. Eingehend begründet der Oberkirchenrat, welcher seinen Antrag im Einverständnis mit anderen Synodalmittgliedern oder Gruppen gestellt hat, die Resolution durch Schilberzeugung der Provinzial-Synode, welche von einem Statuten unter, an diesem Verhältnis schuldlos sind und beunruhigende Bezeugnisse für christliche Standhaftigkeit und Befernern mit gegeben habe. Eingehend begründet der Oberkirchenrat, welcher seinen Antrag im Einverständnis mit anderen Synodalmittgliedern oder Gruppen gestellt hat, die Resolution durch Schilberzeugung der Provinzial-Synode, welche von einem Statuten unter, an diesem Verhältnis schuldlos sind und beunruhigende Bezeugnisse für christliche Standhaftigkeit und Befernern mit gegeben habe. Eingehend begründet der Oberkirchenrat, welcher seinen Antrag im Einverständnis mit anderen Synodalmittgliedern oder Gruppen gestellt hat, die Resolution durch Schilberzeugung der Provinzial-Synode, welche von einem Statuten unter, an diesem Verhältnis schuldlos sind und beunruhigende Bezeugnisse für christliche Standhaftigkeit und Befernern mit gegeben habe. Eingehend begründet der Oberkirchenrat, welcher seinen Antrag im Einverständnis mit anderen Synodalmittgliedern oder Gruppen gestellt hat, die Resolution durch Schilberzeugung der Provinzial-Synode, welche von einem Statuten unter, an diesem Verhältnis schuldlos sind und beunruhigende Bezeugnisse für christliche Standhaftigkeit und Befernern mit gegeben habe. Eingehend begründet der Oberkirchenrat, welcher seinen Antrag im Einverständnis mit anderen Synodalmittgliedern oder Gruppen gestellt hat, die Resolution durch Schilberzeugung der Provinzial-Synode, welche von einem Statuten unter, an diesem Verhältnis schuldlos sind und beunruhigende Bezeugnisse für christliche Standhaftigkeit und Befernern mit gegeben habe. Eingehend begründet der Oberkirchenrat, welcher seinen Antrag im Einverständnis mit anderen Synodalmittgliedern oder Gruppen gestellt hat, die Resolution durch Schilberzeugung der Provinzial-Synode, welche von einem Statuten unter, an diesem Verhältnis schuldlos sind und beunruhigende Bezeugnisse für christliche Standhaftigkeit und Befernern mit gegeben habe. Eingehend begründet der Oberkirchenrat, welcher seinen Antrag im Einverständnis mit anderen Synodalmittgliedern oder Gruppen gestellt hat, die Resolution durch Schilberzeugung der Provinzial-Synode, welche von einem Statuten unter, an diesem Verhältnis schuldlos sind und beunruhigende Bezeugnisse für christliche Standhaftigkeit und Befernern mit gegeben habe. Eingehend begründet der Oberkirchenrat, welcher seinen Antrag im Einverständnis mit anderen Synodalmittgliedern oder Gruppen gestellt hat, die Resolution durch Schilberzeugung der Provinzial-Synode, welche von einem Statuten unter, an diesem Verhältnis schuldlos sind und beunruhigende Bezeugnisse für christliche Standhaftigkeit und Befernern mit gegeben habe. Eingehend begründet der Oberkirchenrat, welcher seinen Antrag im Einverständnis mit anderen Synodalmittgliedern oder Gruppen gestellt hat, die Resolution durch Schilberzeugung der Provinzial-Synode, welche von einem Statuten unter, an diesem Verhältnis schuldlos sind und beunruhigende Bezeugnisse für christliche Standhaftigkeit und Befernern mit gegeben habe. Eingehend begründet der Oberkirchenrat, welcher seinen Antrag im Einverständnis mit anderen Synodalmittgliedern oder Gruppen gestellt hat, die Resolution durch Schilberzeugung der Provinzial-Synode, welche von einem Statuten unter, an diesem Verhältnis schuldlos sind und beunruhigende Bezeugnisse für christliche Standhaftigkeit und Befernern mit gegeben habe. Eingehend begründet der Oberkirchenrat, welcher seinen Antrag im Einverständnis mit anderen Synodalmittgliedern oder Gruppen gestellt hat, die Resolution durch Schilberzeugung der Provinzial-Synode, welche von einem Statuten unter, an diesem Verhältnis schuldlos sind und beunruhigende Bezeugnisse für christliche Standhaftigkeit und Befernern mit gegeben habe. Eingehend begründet der Oberkirchenrat, welcher seinen Antrag im Einverständnis mit anderen Synodalmittgliedern oder Gruppen gestellt hat, die Resolution durch Schilberzeugung der Provinzial-Synode, welche von einem Statuten unter, an diesem Verhältnis schuldlos sind und beunruhigende Bezeugnisse für christliche Standhaftigkeit und Befernern mit gegeben habe. Eingehend begründet der Oberkirchenrat, welcher seinen Antrag im Einverständnis mit anderen Synodalmittgliedern oder Gruppen gestellt hat, die Resolution durch Schilberzeugung der Provinzial-Synode, welche von einem Statuten unter, an diesem Verhältnis schuldlos sind und beunruhigende Bezeugnisse für christliche Standhaftigkeit und Befernern mit gegeben habe. Eingehend begründet der Oberkirchenrat, welcher seinen Antrag im Einverständnis mit anderen Synodalmittgliedern oder Gruppen gestellt hat, die Resolution durch Schilberzeugung der Provinzial-Synode, welche von einem Statuten unter, an diesem Verhältnis schuldlos sind und beunruhigende Bezeugnisse für christliche Standhaftigkeit und Befernern mit gegeben habe. Eingehend begründet der Oberkirchenrat, welcher seinen Antrag im Einverständnis mit anderen Synodalmittgliedern oder Gruppen gestellt hat, die Resolution durch Schilberzeugung der Provinzial-Synode, welche von einem Statuten unter, an diesem Verhältnis schuldlos sind und beunruhigende Bezeugnisse für christliche Standhaftigkeit und Befernern mit gegeben habe. Eingehend begründet der Oberkirchenrat, welcher seinen Antrag im Einverständnis mit anderen Synodalmittgliedern oder Gruppen gestellt hat, die Resolution durch Schilberzeugung der Provinzial-Synode, welche von einem Statuten unter, an diesem Verhältnis schuldlos sind und beunruhigende Bezeugnisse für christliche Standhaftigkeit und Befernern mit gegeben habe. Eingehend begründet der Oberkirchenrat, welcher seinen Antrag im Einverständnis mit anderen Synodalmittgliedern oder Gruppen gestellt hat, die Resolution durch Schilberzeugung der Provinzial-Synode, welche von einem Statuten unter, an diesem Verhältnis schuldlos sind und beunruhigende Bezeugnisse für christliche Standhaftigkeit und Befernern mit gegeben habe. Eingehend begründet der Oberkirchenrat, welcher seinen Antrag im Einverständnis mit anderen Synodalmittgliedern oder Gruppen gestellt hat, die Resolution durch Schilberzeugung der Provinzial-Synode, welche von einem Statuten unter, an diesem Verhältnis schuldlos sind und beunruhigende Bezeugnisse für christliche Standhaftigkeit und Befernern mit gegeben habe. Eingehend begründet der Oberkirchenrat, welcher seinen Antrag im Einverständnis mit anderen Synodalmittgliedern oder Gruppen gestellt hat, die Resolution durch Schilberzeugung der Provinzial-Synode, welche von einem Statuten unter, an diesem Verhältnis schuldlos sind und beunruhigende Bezeugnisse für christliche Standhaftigkeit und Befernern mit gegeben habe. Eingehend begründet der Oberkirchenrat, welcher seinen Antrag im Einverständnis mit anderen Synodalmittgliedern oder Gruppen gestellt hat, die Resolution durch Schilberzeugung der Provinzial-Synode, welche von einem Statuten unter, an diesem Verhältnis schuldlos sind und beunruhigende Bezeugnisse für christliche Standhaftigkeit und Befernern mit gegeben habe. Eingehend begründet der Oberkirchenrat, welcher seinen Antrag im Einverständnis mit anderen Synodalmittgliedern oder Gruppen gestellt hat, die Resolution durch Schilberzeugung der Provinzial-Synode, welche von einem Statuten unter, an diesem Verhältnis schuldlos sind und beunruhigende Bezeugnisse für christliche Standhaftigkeit und Befernern mit gegeben habe. Eingehend begründet der Oberkirchenrat, welcher seinen Antrag im Einverständnis mit anderen Synodalmittgliedern oder Gruppen gestellt hat, die Resolution durch Schilberzeugung der Provinzial-Synode, welche von einem Statuten unter, an diesem Verhältnis schuldlos sind und beunruhigende Bezeugnisse für christliche Standhaftigkeit und Befernern mit gegeben habe. Eingehend begründet der Oberkirchenrat, welcher seinen Antrag im Einverständnis mit anderen Synodalmittgliedern oder Gruppen gestellt hat, die Resolution durch Schilberzeugung der Provinzial-Synode, welche von einem Statuten unter, an diesem Verhältnis schuldlos sind und beunruhigende Bezeugnisse für christliche Standhaftigkeit und Befernern mit gegeben habe. Eingehend begründet der Oberkirchenrat, welcher seinen Antrag im Einverständnis mit anderen Synodalmittgliedern oder Gruppen gestellt hat, die Resolution durch Schilberzeugung der Provinzial-Synode, welche von einem Statuten unter, an diesem Verhältnis schuldlos sind und beunruhigende Bezeugnisse für christliche Standhaftigkeit und Befernern mit gegeben habe. Eingehend begründet der Oberkirchenrat, welcher seinen Antrag im Einverständnis mit anderen Synodalmittgliedern oder Gruppen gestellt hat, die Resolution durch Schilberzeugung der Provinzial-Synode, welche von einem Statuten unter, an diesem Verhältnis schuldlos sind und beunruhigende Bezeugnisse für christliche Standhaftigkeit und Befernern mit gegeben habe. Eingehend begründet der Oberkirchenrat, welcher seinen Antrag im Einverständnis mit anderen Synodalmittgliedern oder Gruppen gestellt hat, die Resolution durch Schilberzeugung der Provinzial-Synode, welche von einem Statuten unter, an diesem Verhältnis schuldlos sind und beunruhigende Bezeugnisse für christliche Standhaftigkeit und Befernern mit gegeben habe. Eingehend begründet der Oberkirchenrat, welcher seinen Antrag im Einverständnis mit anderen Synodalmittgliedern oder Gruppen gestellt hat, die Resolution durch Schilberzeugung der Provinzial-Synode, welche von einem Statuten unter, an diesem Verhältnis schuldlos sind und beunruhigende Bezeugnisse für christliche Standhaftigkeit und Befernern mit gegeben habe. Eingehend begründet der Oberkirchenrat, welcher seinen Antrag im Einverständnis mit anderen Synodalmittgliedern oder Gruppen gestellt hat, die Resolution durch Schilberzeugung der Provinzial-Synode, welche von einem Statuten unter, an diesem Verhältnis schuldlos sind und beunruhigende Bezeugnisse für christliche Standhaftigkeit und Befernern mit gegeben habe. Eingehend begründet der Oberkirchenrat, welcher seinen Antrag im Einverständnis mit anderen Synodalmittgliedern oder Gruppen gestellt hat, die Resolution durch Schilberzeugung der Provinzial-Synode, welche von einem Statuten unter, an diesem Verhältnis schuldlos sind und beunruhigende Bezeugnisse für christliche Standhaftigkeit und Befernern mit gegeben habe. Eingehend begründet der Oberkirchenrat, welcher seinen Antrag im Einverständnis mit anderen Synodalmittgliedern oder Gruppen gestellt hat, die Resolution durch Schilberzeugung der Provinzial-Synode, welche von einem Statuten unter, an diesem Verhältnis schuldlos sind und beunruhigende Bezeugnisse für christliche Standhaftigkeit und Befernern mit gegeben habe. Eingehend begründet der Oberkirchenrat, welcher seinen Antrag im Einverständnis mit anderen Synodalmittgliedern oder Gruppen gestellt hat, die Resolution durch Schilberzeugung der Provinzial-Synode, welche von einem Statuten unter, an diesem Verhältnis schuldlos sind und beunruhigende Bezeugnisse für christliche Standhaftigkeit und Befernern mit gegeben habe. Eingehend begründet der Oberkirchenrat, welcher seinen Antrag im Einverständnis mit anderen Synodalmittgliedern oder Gruppen gestellt hat, die Resolution durch Schilberzeugung der Provinzial-Synode, welche von einem Statuten unter, an diesem Verhältnis schuldlos sind und beunruhigende Bezeugnisse für christliche Standhaftigkeit und Befernern mit gegeben habe. Eingehend begründet der Oberkirchenrat, welcher seinen Antrag im Einverständnis mit anderen Synodalmittgliedern oder Gruppen gestellt hat, die Resolution durch Schilberzeugung der Provinzial-Synode, welche von einem Statuten unter, an diesem Verhältnis schuldlos sind und beunruhigende Bezeugnisse für christliche Standhaftigkeit und Befernern mit gegeben habe. Eingehend begründet der Oberkirchenrat, welcher seinen Antrag im Einverständnis mit anderen Synodalmittgliedern oder Gruppen gestellt hat, die Resolution durch Schilberzeugung der Provinzial-Synode, welche von einem Statuten unter, an diesem Verhältnis schuldlos sind und beunruhigende Bezeugnisse für christliche Standhaftigkeit und Befernern mit gegeben habe. Eingehend begründet der Oberkirchenrat, welcher seinen Antrag im Einverständnis mit anderen Synodalmittgliedern oder Gruppen gestellt hat, die Resolution durch Schilberzeugung der Provinzial-Synode, welche von einem Statuten unter, an diesem Verhältnis schuldlos sind und beunruhigende Bezeugnisse für christliche Standhaftigkeit und Befernern mit gegeben habe. Eingehend begründet der Oberkirchenrat, welcher seinen Antrag im Einverständnis mit anderen Synodalmittgliedern oder Gruppen gestellt hat, die Resolution durch Schilberzeugung der

